

Satzung

Des Sportschützenverein Lauterbach e. V. 1562



§ 1

Name des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein Lauterbach e. V. 1562“ mit Sitz in 36341 Lauterbach und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Sportschützenverein Lauterbach e. V. 1562 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein hat insbesondere den Zweck,
 - a) seine Mitglieder durch die Pflege des Sports und auf der Grundlage des Amateurgedankens und nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen;
 - b) den Jagdsportschützen das jagdliche Schießen auf den Schießständen zur Übung und Förderung in der Fertigkeit beim Umgang mit den Waffen, die bei der Jagdausübung geführt werden, zu ermöglichen.
 - c) Weiteren schießsportlichen Vereinigungen, die die Schießanlagen des Sportschützenvereins Lauterbach e. V. 1562 nutzen möchten, soll das Übungs- und Wettkampfschießen und die Förderung in der Fertigkeit beim Umgang mit den Waffen ermöglicht werden. (Voraussetzung ist, dass die Durchführung der Schießdisziplinen nicht gegen die waffenrechtliche Erlaubnis der Schießanlage verstößt.)
 - d) Seine Mitglieder über die freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sports auf breiter volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen und zu tatkräftigen Bekennern der demokratischen Weltanschauung heranzubilden. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig-sittliche Erziehung zuteil werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Sportschützenvereins Lauterbach e. V. 1562 können alle unbescholtenen Bürger werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten

Alle volljährigen Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Nichtzahlen der Beiträge hebt das Stimmrecht auf und hat den Ausschluss zur Folge.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss.

1. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich drei Monate vorher ausgesprochen werden.

2. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied wiederholt oder schwer gegen die Satzung verstoßen, Verbrechen begangen hat oder mit den Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.

Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Aufnahmegebühren, Beiträge, freiwillige Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden nicht erstattet.

§ 7 Organisation

Der Sportschützenverein Lauterbach e. V. 1562 ist Mitglied des Hessischen Schützenverbandes e. V., Frankfurt am Main und im Deutschen Schützenbund e. V.. Er nimmt an dessen Versicherungsbedingungen teil. Für die Disziplinen des Deutschen Schützenbundes gilt die jeweils gültige Sportordnung. Neben der Ausübung des regelrechten Schießsportes dient der Sportschützenverein Lauterbach e. V. 1562 der Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage, der Abhaltung von schießsportlichen Veranstaltungen sowie der Förderung ordentlicher Schießwettbewerbe nach überörtlichen Regeln. Überörtliche Regeln können auch andere als die in der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes anerkannten Disziplinen sein.

Schießdisziplinen des Sportschützenverein Lauterbach e. V. 1562 nach überörtlichen Regeln sind zur Zeit:



1. Disziplinen nach den Vorschriften des Deutschen Jagdschutzverbandes e. V.
2. Parcours-Schießen nach den Regeln der Fédération International de Tir aux Armes Sportives de Chasse
3. Disziplinen der Deutschen Bundeswehr nach der Zentralen Dienstvorschrift 3/12
4. Disziplinen des Bundes der Militär- und Polizeischützen e. V.
5. Disziplinen des Bundes Deutscher Sportschützen
6. Schießen mit Unterhebelgewehren
7. Silhouettenschießen.

§ 8 Aufnahmegebühr und Beiträge

Die Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeitrag werden in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr ist mit der Anmeldung zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Er besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Rechner und seinem Stellvertreter
4. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter

Er wird von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

den sechs Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands

7. dem Zeug- und Fachwart für Vereinswaffen
8. dem Jugendwart
9. dem Jugendsprecher
10. der Damenwartin
11. dem Fachwart für Sport- und Freie Pistole
12. dem Fachwart für Luftgewehr und Luftpistole



13. dem Fachwart für Kleinkalibergewehr
14. dem Fachwart für Kippphase und 100 m-Stand
15. dem Fachwart für Wurfscheiben
16. dem Fachwart für Schwarzpulver
17. dem Fachwart für Bogen
18. dem Fachwart für Unterhebelrepetierer
19. dem Fachwart für den Bund der Militär- und Polizeischützen
20. dem Fachwart für Geselligkeit
21. den zwei Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder nach Position 7 bis 21 haben beratende Funktion und sind bei Vorstandssitzungen stimmberechtigt. Im Streitfall sind die sechs Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes nach außen hin verantwortlich. Die namentliche Eintragung des geschäftsführenden Vorstandes hat beim Amtsgericht zu erfolgen, während die Namen des erweiterten Vorstandes nicht gemeldet werden.

§ 11 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied nur eine Stimme. Es soll nach Möglichkeit Einstimmigkeit angestrebt werden. Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit ist Ablehnung. Bei Satzungsänderungen und Auflösungsbeschluss ist dreiviertel Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Form der Einladung bleibt dem Vorstand überlassen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im Herbst statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden.

Der Mitgliederversammlung ist vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes
2. Beschlussfassung nach § 8 (Aufnahmegebühr und Beitrag)
3. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und Erteilung der Entlastung
4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vorlagen des Vorstandes.

§ 13 Vertretung nach Außen

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.



§ 14 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lauterbach, die es unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung der Leibesübungen in der Stadt Lauterbach gemeinnützig zu verwenden hat.

Lauterbach, den 04.12.1992
Sportschützenverein Lauterbach e. V. 1562
36341 Lauterbach

